

Tarifvertrag

vom 7. Juni 2016

zur Ausbildungsqualität in den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK AQ)

gültig ab 1. Juli 2016

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e. V.
vertreten durch den Vorstand**

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel

¹Der Arbeitgeberverband der Universitätsklinika und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind sich darüber einig, mit dem vorliegenden Tarifvertrag Standards für die Sicherung der Qualität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen zu vereinbaren. ²Er hat das Ziel, die Ausbildungsqualität an den Universitätsklinika weiter zu steigern. ³Gleichzeitig werden hierdurch die Schulen im Wettbewerb um zukünftige Auszubildende gestärkt.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Auszubildenden, die an den an Schulen des Gesundheitswesens der Universitätsklinika Baden-Württemberg zur

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder
- Hebamme oder
- Operationstechnischen Assistentin oder
- Anästhesietechnischen Assistentin

ausgebildet werden.

§ 2 Praxisanleitung

- (1) ¹Praxisanleitung ist eine geplante, didaktisch aufbereitete und zielorientierte Lernsituation, die sich am Ausbildungsstand und am vorliegenden Lernangebot des praktischen Einsatzorts orientiert. ²Sie wird vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet von Praxisanleiterinnen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation beziehungsweise im Falle der Ausbildungen zur Hebamme sowie Operationstechnischen oder Anästhesietechnischen Assistentin in Anlehnung an § 2 Absatz 2 KrPflAPrV.

³In dieser Lernsituation soll die berufsspezifische Kompetenzentwicklung, bezogen auf das Lernangebot des jeweiligen Einsatzbereichs, unterstützt werden.

⁴Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Gruppe ist nur dann möglich, wenn alle Teilnehmerinnen die jeweilige Handlung auch tatsächlich durchführen können. ⁵Wird die Anleitung an einer Patientin durchgeführt, ist die Zahl der Teilnehmerinnen auf in der Regel maximal fünf begrenzt.

- (2) Der Zeitpunkt der Praxisanleitung muss zwischen Auszubildender und Praxisanleiterin abgesprochen werden.
- (3) ¹Am Ende jeder Praxisanleitung ist eine gemeinsame Reflexion der Lernsituation durchzuführen. ²Daraus resultierende und weitere Lernziele sind festzulegen. ³Die gesamte Anleitung und die Lernziele sind im Praxisordner zu dokumentieren. ⁴Es wird nicht benotet.

§ 3 Die Praxisanleiterin

- (1) ¹In allen praktischen Einsatzgebieten der Universitätsklinik stehen Praxisanleiterinnen zur Verfügung.

²Neben stationsinternen (Ausbildung in der Pflege) und abteilungsinternen kann es hauptamtliche Praxisanleiterinnen geben. ³Die Mehrheit der Praxisanleiterinnen ist in den Stations- beziehungsweise Arbeitsalltag integriert und führt vor diesem Hintergrund die Praxisanleitung mit der Auszubildenden durch.

- (2) ¹Jede Praxisanleiterin, die in dieser Funktion tätig ist, hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. ²Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. ³Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt.

§ 4 Verhältnis Praxisanleiterin zu Auszubildender

- (1) Für jede Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Krankenpflegehilfe sind bei Einsätzen im Bereich der Universitätsklinik mindestens durchschnittlich zehn Prozent der wöchentlichen Einsatzzeit als Praxisanleitung sicherzustellen.

- (2) Für jede Auszubildende zur Hebamme, Operationstechnischen Assistentin oder Anästhesietechnischen Assistentin sind bei Einsätzen im Bereich der Universitätsklinik spätestens ab dem 30. Juni 2019 mindestens durchschnittlich 7,5 Prozent sowie ab dem 30. Juni 2021 mindestens durchschnittlich zehn Prozent der wöchentlichen Einsatzzeit als Praxisanleitung sicherzustellen.
- (3) Die Praxisanleitung kann auch während des Einsatzes zusammenhängend durchgeführt werden.
- (4) Für externe Einsätze sollen Praxisanleitungen im selben Umfang wie nach Absatz 1 und 2 sichergestellt werden.
- (5) Praxisanleiterinnen sind für die Praxisanleitungen sowie für die dazu notwendige Vor- und Nachbereitungszeit dienstplanmäßig einzuplanen und bedarfsgerecht einzusetzen.
- (6) ¹Für jeden Einsatzbereich innerhalb der Universitätsklinik stehen ausgebildete Praxisanleiterinnen nach § 2 Absatz 1 in angemessenem Verhältnis zur Verfügung. ²Zur Berechnung des Bedarfs können die Festlegungen in § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 zugrunde gelegt werden.
- (7) Hat die Praxisanleitung jeweils nach zwei Dritteln der Ausbildung, in der Krankenpflegehilfe jeweils nach der Hälfte der Ausbildung, nicht in erforderlichen Umfang stattgefunden, wird gemeinsam mit der betroffenen Auszubildenden ein Plan für das Nachholen der nicht erfolgten Praxisanleitungszeit erstellt, der dann verbindlich umzusetzen ist.

Protokollerklärung zu Absatz 5:

„Bedarfsgerecht Einsetzen“ heißt, dass die Praxisanleiterin der geplanten Praxisanleitung nicht nachkommen muss, wenn die Auszubildende nicht anwesend ist oder der Anleitung dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 5 Koordination, Planung, Nachweis und Organisation der praktischen Ausbildung

- (1) Die Schulen stellen die Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie den Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Personen und Ausbildungsorten, durch zum Beispiel Foren, Workshops, Konferenzen, die im Jahresverlauf regelmäßig stattfinden, sicher.
- (2) ¹Für jede Auszubildende sind zu Beginn jedes Einsatzes feste Bezugspersonen festzulegen. ²Dabei sollen nicht mehr als drei Bezugspersonen pro Auszubildende festgelegt werden. ³Aufgabe der Bezugspersonen ist es, eine kontinuierliche Betreuung außerhalb der Praxisanleitungssituationen zu gewährleisten. ⁴Das bedeutet auch, dass der Dienstplan der Auszubildenden jeweils mit dem Dienstplan einer der Bezugspersonen abgestimmt sein muss.
- (3) ¹Jede Auszubildende erhält an ihrem ersten Einsatztag am Lernort eine Einführung. ²An diesem Tag sind Auszubildende und zuständige Praxisanleiterin oder Bezugsperson gemeinsam im Dienstplan eingeteilt und übernehmen in diesem Zeitraum vornehmlich keine Patientenversorgung. ³Die Einführung dient dazu, der Auszubildenden einen Überblick über den Einsatzort und, soweit erforderlich, über Abläufe und die Klinik beziehungsweise Abteilung zu verschaffen. ⁴Die In-

halte der Einführung haben zum Beispiel in Form von Checklisten schriftlich vorzuliegen.

- (4) ¹Die anschließende Einführungsphase umfasst mindestens fünf Tage/Schichten innerhalb der ersten 14 Tage. ²Die Auszubildende und zuständigen Bezugspersonen sind gemeinsam im Dienstplan eingeteilt. ³Bei Kurzeinsätzen werden die Zeiten analog angepasst.
- (5) ¹Es sind von jedem ausbildenden Einsatzort lernortspezifische Lernangebote zu formulieren. ²Diese sind regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre sowie bei Umstrukturierungen, auf Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- (6) ¹Die Auszubildende erhält zu Ausbildungsbeginn zur Dokumentation der Praxiseinsätze einen Praxisordner. ²Dieser wird durch die Schule ausgehändigt. ³Der Praxisordner verbleibt bei der Auszubildenden. ⁴Die Auszubildende ist für das Führen des Praxisordners verantwortlich. ⁵Die Schule hat in diesen Einsicht.
⁶In diesem Ordner werden alle ausbildungsrelevanten Dokumente gesammelt, beispielsweise:
 - der Ausbildungsplan der jeweiligen Auszubildenden mit den Theorieblöcken und einer Drei-Jahres-Übersicht beziehungsweise für die Auszubildende in der Krankenpflegehilfe einer Jahresübersicht über die Einsätze,
 - die stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernangebote (inklusive fachspezifischer Pflege beziehungsweise Hebammentätigkeit),
 - die Protokolle der stattgefundenen Praxisanleitungen.
- (7) ¹Die Trägerin der Ausbildung stellt die Dokumentation des zeitlichen Umfangs der im jeweiligen Universitätsklinikum erfolgten Praxisanleitungen sicher. ²Die Dokumentation der Inhalte der jeweiligen Praxisanleitung liegt in der Verantwortung der Auszubildenden.

§ 6 Ausbildungsgespräche Praxis

- (1) ¹In jedem praktischen Einsatz sind "Ausbildungsgespräche Praxis" durchzuführen, für die Konzepte vorliegen müssen. ²Es gibt Erst-, Zwischen- und Endgespräche. ³Sie dienen der Planung (Erst- und Zwischengespräche) und Reflexion (Zwischen- und Endgespräch) des Praxiseinsatzes sowie der Festlegung von individuellen Lernzielen der Auszubildenden.
- (2) ¹Die jeweils zuständige Praxisanleiterin/Bezugsperson ist in der Führung der Gespräche zu schulen. ²Das Gespräch hat die Praxisanleiterin/Bezugsperson zu führen, die jeweils am meisten mit der Auszubildenden zusammen gearbeitet hat.
- (3) ¹Das Endgespräch findet in der letzten Einsatzwoche statt. ²Hier erfolgt eine Einschätzung des Ausbildungsstands, der in einem Einschätzungsbogen zu dokumentieren ist.

³Diese Einschätzung muss sich orientieren

- am zu erwartenden Ausbildungsstand der jeweiligen Auszubildenden,
- an den Ausbildungszielen,
- an den stationsspezifischen (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise bereichsspezifischen Lernzielen
- sowie an den individuellen Lernzielen.

⁴Die Kriterien zur Einschätzung müssen an jedem Standort festgelegt werden.

⁵Des Weiteren sollen Aussagen über Entwicklungspotenziale/Lernperspektiven der Auszubildenden getroffen werden. ⁶Die Auszubildende gibt eine kritische Selbstreflexion zur Einschätzung ihrer Leistung und ihres Ausbildungsstands ab.

(4) ¹Im Anschluss an das Endgespräch hat die Auszubildende eine Rückmeldung über den Stationseinsatz (Ausbildung in der Pflege) beziehungsweise Bereichseinsatz abzugeben. ²Diese Rückmeldung bezieht sich mindestens auf

- Praxisanleitung,
- Lernangebot,
- Teamintegration,
- Einarbeitungsphase.

³Der Rückmeldebogen ist mit der Personalvertretung vor Ort gemeinsam zu entwickeln. ⁴Die Auswertung nimmt die Schule vor.

⁵Die Auswertung der Rückmeldungen ist in regelmäßigen Abständen den Stationen und der Pflegedienstleitung zur Verfügung zu stellen. ⁶Der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) und der Personalvertretung ist die Einsicht zu ermöglichen.

(5) Bei in der Auswertung festgestellten Mängeln ist die verantwortliche Leitung mit dem Ziel einzuschalten, die Missstände zu beheben.

(6) ¹Für Kurzeinsätze werden die Einschätzungsbögen angepasst. ²Bei Einsätzen unter drei Wochen wird eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Ausbildungseinsatz ausgestellt. ³Dies gilt nicht für Auszubildenden zur Operationstechnischen beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistentin.

§ 7 Einsatzplanung der Auszubildenden

¹Die Verantwortung für die praktische Ausbildung inklusive Einsatzplanung trägt die Schule. ²Veränderungen von Einsätzen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Schule und der Auszubildenden vorgenommen werden.

³Der Einsatz von Auszubildenden in einem anderen als dem geplanten Einsatzort ist darüber hinaus nicht zulässig.

§ 8 Praxisaufgaben

Die Praxisaufgaben der Schule im Rahmen eines Praxiseinsatzes sind während der Arbeitszeit zu erstellen.

Abschnitt 2 Lernort Schule

§ 9 Verhältnis Lehrkräfte zu Auszubildenden

- (1) Die Ausbildungsträgerin ist verpflichtet, eine angemessene Anzahl an fachlich und pädagogisch qualifizierten Lehrkräften bereitzustellen.
- (2) Das Verhältnis von hauptamtlichen Lehrkräften zu Auszubildenden muss mindestens im Verhältnis von 1 : 18 sein, anzustreben ist ein Verhältnis von 1 : 15.
- (3) Eine Klassenstärke von 25 soll nicht überschritten werden.

§ 10 Fort- und Weiterbildungsangebote

- (1) Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, den Lehrkräften der Schulen sowie den Honorardozentinnen kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote mit fachlichen sowie didaktisch-methodischen Inhalten anzubieten.
- (2) ¹Jede Lehrkraft hat für pädagogische und fachliche Qualifikation ein Recht auf bis zu fünf Fortbildungstage pro Jahr. ²Die Fortbildungszeit gilt als Arbeitszeit. ³Bei auswärtigen Fortbildungen bleibt § 16 TV UK unberührt. ⁴Darüber hinaus gehende Fortbildungswünsche sind zu unterstützen und zu ermöglichen.
- (3) Für die Fortbildung des Lehrpersonals stehen Fachzeitschriften und Literatur aus der Pädagogik sowie fachwissenschaftliche Zeitschriften und Literatur an jedem Standort zur Verfügung.

§ 11 Evaluation der theoretischen Ausbildung

- (1) ¹Die Qualität der theoretischen Ausbildung ist regelmäßig zu evaluieren. ²Evaluationsbögen sind vor Ort zu entwickeln. ³Die Auswertung und Rückmeldung an die Lehrenden nimmt die Schulleitung vor.
- (2) ¹Honorardozentinnen haben die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen Unterricht zu erfüllen. ²Sie sind, sofern sie regelmäßig Unterricht durchführen und an der Prüfungsabnahme beteiligt sind, an den Evaluationen zu beteiligen.

§ 12 Ausbildungsstandgespräche

- (1) Es finden jährlich leitfadenbasierte Ausbildungsstandgespräche statt.
- (2) Es finden im Rahmen der theoretischen Ausbildung regelmäßige Praxisreflexionen statt.

§ 13 Schriftliche Hausarbeiten

Für von der Schule gestellte schriftliche Hausarbeiten wird ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt.

§ 14 Lehrplan

- (1) ¹Der Unterricht findet nach verbindlichen Lehrplänen statt, die fachlich aktuell zu halten sind. ²Die Lehrpläne sind für die Auszubildenden und Praxisanleiterinnen zugänglich zu machen.
- (2) Zu Beginn ihrer Ausbildung erhalten die Auszubildenden eine sachliche und zeitliche Gliederung der theoretischen und der praktischen Ausbildung.
- (3) Die Theorieinhalte und die Inhalte der praktischen Ausbildung werden in einen zeitlichen Zusammenhang gesetzt.
- (4) ¹Die Koordination der Lehrinhalte zwischen den Lehrenden der Schule und den Honorardozentinnen liegt in der Verantwortung der Schulleitung. ²Die Inhalte sind im Vorfeld eines Unterrichtsblocks abzustimmen.

Abschnitt 3 Ausbildungsmittel

§ 15 Arbeits- und Demonstrationsmittel

- (1) Für die Ausbildung steht in ausreichender Anzahl aktuelles und funktionstüchtiges Arbeits- und Demonstrationsmaterial zur Verfügung.
- (2) Zugang zu Kopierern sowie Arbeitsmaterialien ist den Auszubildenden zu gewährleisten.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Ausreichende Anzahl bedeutet, dass jede Auszubildende in der dafür vorgesehenen Zeit die Möglichkeit haben soll, selbst Übungen durchzuführen.
2. Beispiele für Arbeits- und Demonstrationsmaterial:
Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflege sowie Krankenpflegehilfe: Übungsbetten und Übungspuppen.
Ausbildung in der Geburtshilfe: Übungsbetten, Übungspuppen und Entbindungsstühle.
Ausbildung zur Operations- beziehungsweise Anästhesietechnischen Assistentin: Instrumente, OP- und CP-Material.

§ 16 Internet, EDV

- (1) In den Schulen sind ausreichend Computer mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ein PC-Arbeitsplatz besteht aus Rechner mit Internetanbindung sowie Zugang zu Drucker und Scanner.
- (3) Eine EDV-gestützte Anfertigung von schriftlichen Hausaufgaben darf nicht verlangt werden.
- (4) Die Schulen stellen sicher, dass die Auszubildenden einen kostenlosen Zugang zu den Universitätsbibliotheken und deren EDV-Anlagen erhalten.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Ausreichend bedeutet, dass pro Kurs mindestens zwei PC-Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Standortsspezifische Angebote wie WLAN etc. können genutzt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Zugang bedeutet, dass von jedem PC-Arbeitsplatz aus gedruckt werden kann.

§ 17 Bücher

- (1) ¹Die Auszubildende gibt der Auszubildenden die notwendige Literatur zu Ausbildungsbeginn aus. ²Die Auszubildende kann diese Bücher entweder ausleihen oder zur Hälfte des Einkaufspreises käuflich erwerben. ³Weitergehende Regelungen können standortspezifisch getroffen werden.
- (2) Die Personalvertretung und JAV wird bei der Auswahl der notwendigen Fachbücher gehört und kann Vorschläge unterbreiten.

§ 18 Bibliothek

- (1) ¹Es ist an der Schule eine Bibliothek zu betreiben, die von den Auszubildenden als Lernort genutzt werden kann. ²Dort ist in ausreichender Anzahl aktuelle Fachliteratur unter Berücksichtigung eines ausreichenden Präsenz- und Ausleihbestands vorzuhalten.
- (2) Für die Ausstattung und den Unterhalt der Bibliothek ist ein ausreichendes Budget zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Dienstkleidung

- (1) Soweit von der Auszubildenden beziehungsweise Schule bestimmte Anforderungen an die im Dienst zu tragenden Schuhe gestellt werden, ist anzustreben, die Schuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über die Modalitäten sowie über die Ausgabe von Hose und Kasack können standortspezifische Regelungen getroffen werden.

§ 20 Kostenübernahme für externe Ausbildungsveranstaltungen

- (1) Externe Ausbildungsveranstaltungen sind Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung, die ausbildungsrelevante Inhalte vermitteln und konzeptionell im Curriculum verankert sind.
- (2) Fahrt- und Übernachtungskosten sind nach § 11 TVA UK von der Ausbildungsträgerin zu übernehmen.

§ 21 Schlussbestimmung

Sollten sich Gesetze beziehungsweise Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ändern, auf denen die in § 1 genannten Ausbildungen basieren, und ist deshalb eine Änderung dieses Tarifvertrags erforderlich, werden die Tarifvertragsparteien diesen Tarifvertrag entsprechend anpassen, ohne dass es einer Kündigung des Tarifvertrags bedarf.

§ 22 Kündigung

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2019, schriftlich gekündigt werden.

Heidelberg/Stuttgart, den 7. Juni 2016

Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.



Gabriele Sonntag
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Guido Adler
Vorstandsmitglied

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirksleitung Baden-Württemberg



Leni Breymaier
Landesbezirksleiterin



Irene Gözl
Landesbezirksfachbereichsleiterin
Verhandlungsführerin